

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 9 vom 30. Mai 2012

Der Petitionsausschuss hat am 30. Mai 2012 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 17/272

Gegenstand: Erschließungsbeiträge

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Erhebung eines weiteren Erschließungsbeitrages für sein Grundstück, nachdem er bereits vor mehreren Jahren zu einem Beitrag für die Ausbaumaßnahme herangezogen wurde. Er trägt vor, da er seinerzeit den Beitrag gezahlt habe, sei die Angelegenheit für ihn erledigt gewesen. Er habe seinen Widerspruch nicht aufrechterhalten, sodass der erste Beitragsbescheid rechtsbeständig geworden sei. Es sei nicht nachvollziehbar, dass sich die Kosten für den Straßenausbau nunmehr fast verdoppelt hätten. Insgesamt weise die Beitragserhebung Ungereimtheiten auf.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, Mitgliedern des Petitionsausschusses sein Anliegen mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Beitragserhebung ist mittlerweile bestandskräftig. Das Verwaltungsgericht Bremen hat die Nachforderung von Erschließungsbeiträgen für die hier interessierende Erschließungsanlage weitestgehend bestätigt. Danach hat der Petitionsausschuss keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vom Petenten gerügten Beitragserhebung.

Unabhängig von der Frage, ob der ursprüngliche Beitragsbescheid bestandskräftig geworden ist oder nicht, durfte die Stadtgemeinde Bremen eine Neuberechnung der Erschließungsbeiträge vornehmen. Bundesrechtlich besteht eine Verpflichtung der Gemeinden, einen entstandenen Erschließungsbeitragsanspruch in vollem Umfang geltend zu machen. Daher ist bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung auch eine Nacherhebung geboten, wenn zunächst versehentlich eine zu niedrige Veranlagung erfolgt ist. Insbesondere steht der Nacherhebung formell nicht entgegen, dass bereits durch einen früheren Bescheid Erschließungsbeiträge in bestimmter Höhe festgesetzt wurden. Auch ein Bescheid, mit dem ein Erschließungsbeitrag zu niedrig festgesetzt wurde, ist ein ausschließlich belastender Verwaltungsakt. Dieser kann durch einen späteren Bescheid geändert werden.

Demgegenüber kann sich der Petent nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen berufen. Dem steht entgegen, dass die Gemeinde bei der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage ihre Leistung überwiegend zugunsten der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke erbringt. Die Herstellung der Erschließungsanlage nutzt den Beitragspflichtigen und vermittelt ihnen einen andauernden Vorteil. Vor diesem Hintergrund überwiegt regelmäßig das Interesse der Gemeinde und der hinter ihr stehenden Allgemeinheit, dass die vollen dafür nach dem Gesetz entstandenen Gegenleistungen in Form von Erschließungsbeiträgen sowohl zur Entlastung des Haushalts der Gemeinde als auch im Sinne der allgemeinen Beitragsgerechtigkeit letztlich von den Beitragspflichtigen erbracht werden. Bei dieser Interessenabwägung ist auch zu berücksichtigen, dass ansonsten die nicht durch Beiträge gedeckten Kosten von der Gesamtheit der Steuerzahler aufzubringen sind, die, wenn sie nicht Einwohner sind, von der Herstellung der Erschließungsstraße keinen spezifischen Vorteil haben.

Die Beitragsforderung war nicht verjährt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Dies war nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Bremen erst im Jahr 2010 der Fall, als ein ordnungsgemäßer Abschnittsbildungsbeschluss getroffen wurde. Damit liegt eine Festsetzungsverjährung nicht vor.

Wegen der vom Petenten gerügten Ungereimtheiten bei der Berechnung des auf sein Grundstück entfallenden Beitrags wird auf die sehr detaillierten Ausführungen im Widerspruchsbescheid des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Bezug genommen.

Eingabe-Nr.: S 17/446

Gegenstand: Umbenennung einer Haltestelle

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, bei der Bezeichnung einer Bushaltestelle auf eine Oberschule hinzuweisen. Sie trägt vor, eine solche Maßnahme sei für die Imagebildung und Wahrnehmung der Schule wichtig. Viele Menschen im Stadtteil wüssten nicht, wo sich die Schule befindet. Die Schule sei von der Straße aus nicht sichtbar. Die Errichtung eines Hinweisschildes habe das Amt für Straßen und Verkehr untersagt. Die Petition wird von 58 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die aktuelle Bezeichnung der Haltestelle entspricht den geltenden Kriterien der BSAG zur Vergabe von Haltestellennamen. Haltestellen werden nach den Namen von Straßen und Plätzen bezeichnet. Sie sollen im Stadtplan eindeutig auffindbar sein. Eine Verwechslungsgefahr darf nicht gegeben sein. Umbenennungen sollen in der Regel nur vorgenommen werden, wenn sich die bestehende Benennungsgrundlage, z. B. der Straßename, geändert hat.

Eine Umbenennung der Bushaltestelle scheidet hier aus, weil daraus auch andere Schulen einen Anspruch herleiten könnten, Haltestellen umzubenennen. Im Übrigen wäre der Nutzen einer solchen Umbenennung nur auf einen kleinen Teil der Fahrgäste beschränkt. Die Schülerinnen und Schüler dürften, wie auch an anderen Schulstandorten in Bremen, den Standort ihrer Schule unabhängig von der Haltestellenbezeichnung kennen. Soweit – wie von der Petentin vorgebracht – für außerschulische Veranstaltungen das Auffinden der Schule schwierig ist, könnte in der Einladung ein Hinweis darauf gegeben werden, wie die Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist.

Die BSAG diskutiert momentan grundsätzlich den Umgang mit Zusatzansagen und der entsprechenden Beschilderung von Haltestellen. In der Tendenz ist aber davon auszugehen, dass das Thema zukünftig eher restriktiv gehandhabt wird.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist das Anliegen der Petentin unterstützenswert. Zumindest ein Schild, das einen Hinweis auf die Schule gibt, müsste seiner Ansicht nach möglich sein. Deshalb sollten der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit gebeten werden, zusammen mit der Petentin eine Lösung zu suchen.

Eingabe-Nr.: S 18/7

Gegenstand: Rückforderung von Sozialhilfe

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Rückforderung von Sozialhilfeleistungen. Er trägt vor, er habe sich durch seine Arbeit um die Stadt Bremen verdient gemacht. Er sei seinerzeit unverschuldet in Not geraten. Er regt an, eine Forderung, die er angeblich gegen eine Privatperson hat, zur Begleichung seiner Schulden einzuziehen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Amt für Soziale Dienste hat die strittige Forderung bereits vor Jahren mit einem Rückforderungsbescheid geltend gemacht. Dieser Bescheid ist bestandskräftig. Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre.

Das Amt für Soziale Dienste muss regelmäßig überprüfen, ob Schuldner leistungsfähig sind. Weder die vom Petenten angeführten Arbeiten noch etwaige Ungerechtigkeiten, die ihm während seines Studiums in Bremen widerfahren sind, ändern etwas an dieser Vorgehensweise. Das Amt für Soziale Dienste ist auch nicht befugt, angebliche Forderungen des Petenten gegen Privatpersonen geltend zu machen.

Eingabe-Nr.: S 18/30

Gegenstand: Klausurterminierung

Begründung: Die Petenten wenden sich dagegen, dass ihre Kinder an zwei aufeinander folgenden Tagen im September 2011 jeweils eine Klausur in den Leistungskursen schreiben mussten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Festlegung von Klausurterminen ist grundsätzlich eine Angelegenheit der Oberstufenleitung der jeweiligen Schule. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die Klausurtermine wegen der dicht gedrängten Termine im ersten Schulhalbjahr 2011/2012 nicht verlegt werden konnten. Schülerinnen und Schüler können die Klausuren in der Oberstufe erfolgreich absolvieren, wenn sie regelmäßig am Unterricht teilnehmen und mitarbeiten. Deshalb erscheint es zumutbar, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen Leistungskursklausuren geschrieben werden. Dies gilt insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass die Klausurtermine langfristig festgelegt und zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben werden. Die Schülerinnen und Schüler können sich dadurch in ihren individuellen Arbeitsplänen entsprechend darauf vorbereiten. Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die den Petenten bekannte Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

Eingabe-Nr.: S 18/42

Gegenstand: Beschwerde über einen Bußgeldbescheid

Begründung: Der Petent wendet sich gegen einen Bußgeldbescheid wegen Verstoßes gegen das Bremische Nichtraucherchutzgesetz und beantragt die Erstattung des bereits gezahlten Bußgeldes. Er trägt vor, die Tür zum Raucherbereich habe nicht offen gestanden. Der Inhaber habe der Kellnerin lediglich die Tür geöffnet, damit sie mit einem vollen und schweren Tablett passieren konnte. Dieser Vorgang wiederhole sich während der Mittagszeit und am Abend mehrere Male. Eine automatische Tür könne aus Kostengründen nicht eingebaut werden. Mit ihrer Drohung, im Wiederholungsfall gaststättenrechtliche Konsequenzen zu ergreifen, hätten die Mitarbeiter des Gewerbeaufsichtsamts den Betriebsinhaber in einen Schockzustand versetzt, der zur sofortigen Zahlung des Bußgeldes geführt habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Aussage des Stadtamtes haben die zuständigen Mitarbeiter bereits mehr als ein halbes Jahr vor Erlass des Bußgeldbescheides einen Verstoß gegen das Bremische Nichtraucherchutzgesetz festgestellt. Derselbe Verstoß wurde auch bei den folgenden Kontrollen festgestellt. Die Mitarbeiter haben mehrfach mündliche Verwarnungen ausgesprochen. Da sich die Situation nach mehreren Monaten nicht geändert hat, wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Außerdem wurde dem Inhaber mitgeteilt, dass er im Wiederholungsfall mit gaststättenrechtlichen Konsequenzen zu rechnen hätte.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist dieses Verhalten nicht zu beanstanden. Der Betreiber der Gaststätte wurde mehrmals mündlich verwarnt. Ihm wurde Gelegenheit gegeben, die bauliche Situation zu ändern oder durch Anweisungen an sein Personal dafür Sorge zu tragen, die Tür geschlossen zu halten. Die Höhe des Bußgeldes bewegt sich an der unteren Grenze und ist nach Auffassung des Ausschusses der Schwere des Vorfalles angemessen. Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte umfangreiche Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport Bezug genommen.

Eingabe-Nr.: S 18/54

Gegenstand: Genehmigung einer Nutzung

Begründung: Die Petentin bittet darum, ihr eine Baugenehmigung für eine Hobby-Tierhaltung zu erteilen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das von der Petentin gepachtete Grundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine kleingärtnerische Nutzung festsetzt. Eine Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zu dieser Nutzungsart und ist deshalb hier nicht zulässig.

Auch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann nicht erteilt werden. Hierdurch würden die Grundzüge der Planung berührt. Außerdem würde von der Befreiung eine Vorbildwirkung ausgehen, die weitere Baugenehmigungen für Tierhaltungen in Kleingartengebieten nach sich ziehen würde.

Da die Stadtgemeinde Bremen beabsichtigt, das Grundstück zu kaufen, um dort Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, der Zeitpunkt des Kaufes aber noch nicht feststeht, hat sie sich bereit erklärt, die Tierhaltung zunächst bis zum Jahresende zu dulden.

Eingabe-Nr.: S 18/64

Gegenstand: Bau einer neuen Straßenbahnlinie

Begründung: Der Petent regt an, aus touristischen Gründen eine Straßenbahnlinie von Bremen nach Bruchhausen-Vilsen zu errichten. Durch den Bau würde die Umweltbelastung verringert.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Der gewünschte Straßenbahnbau erscheint zurzeit bereits aus Kostengründen nicht realistisch. Der Petitionsausschuss geht nicht davon aus, dass dafür ein Bedarf besteht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 17/306

Gegenstand: Grundstücksentwässerung

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass sein Grundstück regelmäßig überflutet werde. Ursache dafür sei, dass ein öffentlicher Platz auf sein Grundstück entwässert werde. Die zur Entwässerung des Grundstücks errichtete ACO-Drain-Anlage sei entweder zu klein oder werde nicht ausreichend gereinigt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer Sprechstunde der Vorsitzenden mündlich vorzutragen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung sowie eine Anhörung der Verwaltung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der hier interessierende Platz wurde vor etwa 20 Jahren hergestellt. Anlässlich des Straßenausbauens wurde berechnet, wie viele Wasserabläufe erforderlich sind. Die Ausbauplanung wurde mit den Beteiligten besprochen. Der damalige Eigentümer war nach den Informationen des Petitionsausschusses damit einverstanden, auf seinem Grundstück eine ACO-Drain-Anlage zu errichten. Die Anlage befindet sich teilweise auf privatem, teilweise auf öffentlichem Grund.

Nach Angaben des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa entspricht die ACO-Drain-Anlage sowohl in ihrer Funktion als auch in ihrer Dimensionierung dem Stand der Technik. Die Funktionalität der Anlage wird regelmäßig überwacht. Auch werden die Abläufe regelmäßig gereinigt. Da es im Eckbereich des hier interessierenden Platzes an der Zufahrt zum Grundstück des Petenten bei stärkeren und lang anhaltenden Regenfällen zu erhöhtem Oberflächenwasseranfall kommen kann, das im Einzelfall von der vorhandenen ACO-Drain-Rinne nicht vollständig aufgenommen werden kann, wird das Amt für Straßen und Verkehr dort einen zusätzlichen Ablauf einbauen. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen Überschwemmungen eintreten können. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass auch den Petenten als Grundstückseigentümer eine Verpflichtung zur Beseitigung des herabfallenden Laubes trifft.

Eingabe-Nr.: S 17/405

Gegenstand: Kreuzungssicherung

Begründung: Der Petent weist auf die Gefährlichkeit der T-Kreuzung Eduard-Grunow-Straße/Auf den Häfen hin. Insbesondere für Kinder und ältere Menschen sei es schwierig, die Straße an dieser Stelle zu queren. Die Petition wird von vier Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Das Amt für Straßen und Verkehr hat inzwischen Stoppschilder aufgestellt. Außerdem werden zusätzlich Haltebaken aufgebracht. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass diese Maßnahmen die Verkehrssituation an der genannten Kreuzung verbessern werden.

Eingabe-Nr.: S 18/43

Gegenstand: Berechnung des ALG II

Begründung: Der Petent beklagt sich darüber, dass er trotz einer Berufstätigkeit weniger Arbeitslosengeld-II-Leistungen erhält, als beim alleinigen Leistungsbezug.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld. Danach gilt bei der Einkommensanrechnung das Zuflussprinzip, d. h., dass Mittelzuflüsse in dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie tatsächlich eingehen. Die Höhe des Einkommens des Petenten variiert monatlich sehr stark. Um Überzahlungen zu vermeiden hat das Jobcenter Bremen deshalb einen fiktiven Betrag als Einkommen angesetzt. Sobald der Petent die monatliche Gehaltsabrechnung vorlegt, wird eine Neuberechnung vollzogen und erfolgt gegebenenfalls eine Nachzahlung.

Die Beschwerde des Petenten ist für den Petitionsausschuss zwar nachvollziehbar, jedoch setzt das Jobcenter Bremen die gesetzlichen Regelungen korrekt um. Mittlerweile wurden die Regelungen zur Einkommensberechnung dem Petenten erläutert. Außerdem wurde der fiktive Anrechnungsbetrag reduziert, sodass zum Monatsbeginn eine etwas höhere Auszahlung erfolgt. Damit ist das Jobcenter Bremen dem Petenten im Rahmen seiner Handlungsspielräume entgegengekommen.

Eingabe-Nr.: S 18/44

Gegenstand: Sanierung eines Radweges

Begründung: Der Petent regt an, einen Fahrradweg instand zu setzen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine Sanierung ist mit den Anforderungen des Baumschutzes nicht vereinbar. Ein Neubau des Radweges ist weder finanzierbar noch aus Gründen des Komforts und der Verkehrssicherheit erforderlich. Allerdings soll stattdessen am Fahrbahnrand baldmöglichst ein Radfahrstreifen nach der StVO eingerichtet werden.

Eingabe-Nr.: S 18/51

Gegenstand: Beschwerde über Jugendamt und Polizei

Begründung: Der Petent beschwerte sich darüber, dass Bewohner seines Mehrfamilienhauses mehrfach von Personen bedroht worden seien, ohne dass Polizei oder Jugendamt eingeschritten seien.

Die Petition hat sich mittlerweile erledigt, weil die betreffende Bewohnerin nicht mehr in dem Haus wohnt. Die Polizei hat mitgeteilt, sie habe auf alle angezeigten Vorfälle unverzüglich reagiert. Sie habe alle Straftaten verfolgt, normverdeutlichende Gespräche mit den Jugendlichen geführt und alle sonstigen Möglichkeiten ausgenutzt.

